Deutsches Kolonialblatt.

Umtsblatt für die Schutgebiete des Deutschen Reichs.

feransgegeben in der folonial 3blheilung des Answörligen 3mlo.

III. Jahraana.

Berlin, 15. Juni 1892.

Hummer 19

ache Miffelli erfeierte um. 1, mb 13. eben Mennt. Breichen werte als Befeite beigetest bir middeltes sinnat einem Leiserte beitellt beigetest bei middeltes sinnat einem Leiserte beitellt erfeinenderen. Mittelliemen ein gefendengerierten mit Gefeiter nur Deckerten aus der beriefen Schappeterre, frenzeiser von Br. freicher v. Landelinnen. — Der Gereichieberseis für des Redenitabelt mit den Beitellichen bereich 3 Werft. Mittellie um bestehn der Beitelliche Beit

Anholt: Monumandoschess von 5. Marz, 1892, betr. Erganislateisse Vielimmungen S. 323. — Nöndscump bes deutsch obsatriamissen Saltaris S. 324. — Simonhomer in Zogo im Rechumgsjahre 1811,792 Z. 325. — Verionalien S. 325. — Verlanntmachungen sür die Schifflahrt S. 326. — Zshissow wegamen S. 328.

Richamstider Theil: Secjonal Andriden S. 292. — Serfeirs Indipiden S. 297. —
39 no m. Mijinenn in den Godingebeiten S. 298. — Sejteinum des de Intand Sengrema in Ultimum G. 330. — Richie J. M. Krauser Specker S. 330. — Weiche des Gutland Sengrema in Ultimum G. 330. — Richie J. M. Krauser Specker S. 330. — Weiche des Regierungsdersted Dr. Schrecher in Manneum G. 331. — Sphrechethy betr. Dod Gutlangsbeit der Manfallulien G. 322. — Die Reute ordnung der Assoniam Ger allen der Sengrem der Krauser der Schrecher der Schr

Amtlicher Theil.

Derordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schukgebiefen.

Mommandobefehl vom 5. Marg 1892, betr. Erlanterung des Abfat VII der "Organifatorifchen Beftimmungen"

(vom Reichstangler genehmigt).

Der britte Absat ber laufenden Nr. 16 des Abschnitts VII der "Drganisatorischen Bestimmungen" wird wie solgt erläutert:

Die in der Allage 1 unter A b ausgeführten Zuventariengegenstände bilden die Auskrüfung sitr die ant die inneren Stationen sommandirten Militärpersonen. Diese Gegenstände sind dasser nicht beim Eintritt in die Schulkruppe zu empfangen, sondern erst bei Antritt von Erpobitionen. Ausgewommen sind biervon:

- 1 wafferbichter Cad,
- 1 gefütterter Schirm,
- 1 Blechtoffer,
- 2 Meifinaichlöffer.
- 1 Beneralfarte bon Afrita,
- 1 Marte pon Ditafrifa.

Diese Gegenstände find sofort bei Antritt bes Kommandos bei ber Schuhtruppe zu empfangen.